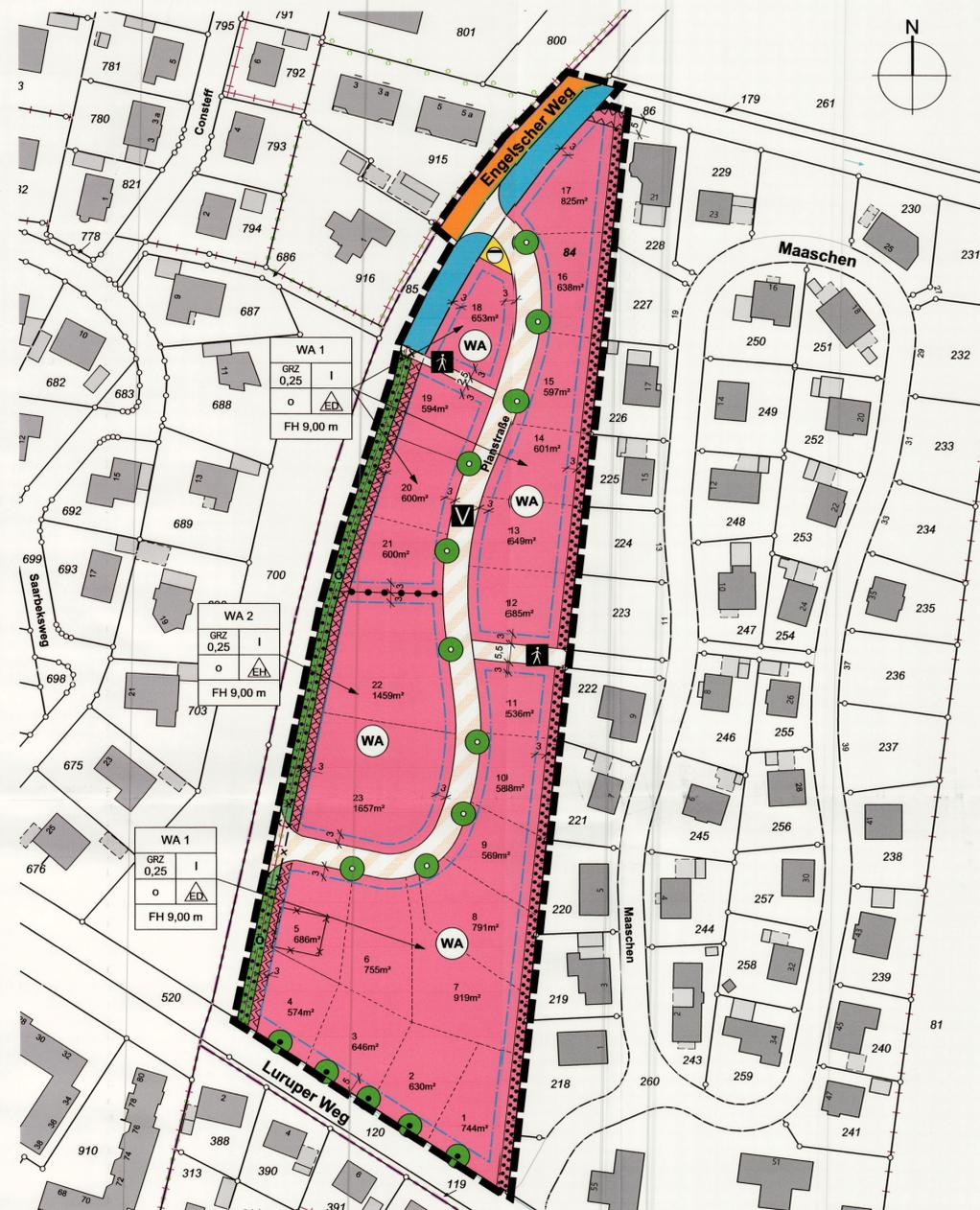


Satzung der Gemeinde Mildstedt über den Bebauungsplan Nr. 26 "Spitzkoppel"

Präambel: Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 84 der Landesbauordnung, wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2022 folgende Satzung der Gemeinde Mildstedt über den Bebauungsplan Nr. 26 "Spitzkoppel" für das Gebiet "nördlich des Luruper Weges, östlich des Engelscher Weges und westlich der Straße Maaschen", umfassend die Flurstücke 84 und teilweise 85 und 86 der Flur 2, der Gemarkung Mildstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1.000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (PlanZV 90), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ 0,25** Grundflächenzahl
 - I** max. Anzahl der Vollgeschosse
 - FH** Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- O** Offene Bauweise
 - ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - EH** Nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze**
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Strassenverkehrsflächen**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich**

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- Versorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abwasser**
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Ö** Öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- G** Graben
- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, - Erhaltung von Knicks gem. § 21 (1) LNatSchG SH**
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern**
 - Bäume - Erhalten**

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**
- II. Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Gebäude**
 - Flurstücksgrenzen, vermarkt**
 - Flurstücksgrenzen, unvermarkt**
 - Flurstücksnummer**
 - Flurgrenze**
 - 84**
 - Abriss vorhandener Gebäude**
 - Knick-Durchbruch / -Rondung**
 - Vorgeschlagene Grundstücksteilung mit Nummerierung und Flächenangabe**

Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

- 1. Art der Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)
- (1) Zulässig sind gem. § 4 BauNVO
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- (3) In dem allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)
- (1) Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf max. 9,00 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße*, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Oberkante der Fahrbahnhälfte, liegen.
- (2) Die maximale Sockelhöhe der Gebäude darf max. 0,3 m über der Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße*, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Oberkante der Fahrbahnhälfte, liegen. Eine Ausnahme bildet die Krüppelwalmselle.
- (*) Für die Grundstücke 1 - 4 ist die zugehörige Erschließungsstraße "Luruper Weg" und für die Grundstücke 5 - 23 "Planstraße".
- (4) Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden.
- 3. Flächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)
- (1) Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen in den allgemeinen Wohngebieten auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Sie dürfen nicht vor die Straßenseite des Hauptgebäudes springen.
- (2) Stellplätze und Zufahrten sind auch auf der straßenzugewandten Seite zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- 4. Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- (1) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind auf den festgesetzten Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die vorhandenen Knicks auf einer Breite von 3,00 m gemäß dem jeweils aktuell gültigen Knickraster dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ab Knickwallfuß ist ein 3,00 m breiter Schutzstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich sind auch andere Versiegelungen, Materialablagerungen, tiefgreifende Baggerarbeiten, die gärtnerische Nutzung sowie die Errichtung von Zaunelementen unzulässig.
- (2) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind auf den festgesetzten Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die vorhandenen Gehölze auf einer Breite von 3,00 m als Hecke mit vorwiegend heimischen Gehölzen zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- (3) An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten innerhalb der Verkehrsflächen sind 10 Laubbäume zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm gemessen in 1,0 m Höhe. Es kann folgende Art verwendet werden: Feld-Ahorn (*Acer campestre*). Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von min. 8 m² bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 1,5 x 2,0 m herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren durch Kfz zu sichern. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist ein gleichartiger Ersatz zu schaffen. Der Standort des Baumes darf bis zu 10,00 m von dem eintragungenen Standort abweichen.
- (4) Für das Schutzgut Boden entsteht für einen Eingriff auf insgesamt 8.525 m² Fläche ein Kompensationserfordernis von 4.380 m². Abzüglich der Maßnahmen unter Punkt 4.(3) verbleibt ein Kompensationsbedarf von 3.993 m². Durch die Zerstörung von artenreichem Dauergrünland auf einer Fläche von 17.716 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von 35.432 m². Der Ausgleich erfolgt über die Neuanlage von artenreichem Dauergrünland auf einer Fläche von 39.485m² auf den Flurstücken 70 und 125/1 der Flur 5, Gemarkung Südemarsch.
- (5) Für die Eingriffe in gesetzlich geschützte Knicks entsteht ein Kompensationserfordernis von 379 ffd. m Knick. Die Kompensation erfolgt über die Neuanlage von Knicks gem. aktuellem Knicksschutzfestes auf einer Länge von 15 ffd. m außerhalb des Plangebietes. 164 ffd. m werden über das Knick-Ökoko von der Firma Ecodots GmbH, geführt beim Kreis Nordfriesland unter dem Aktenzeichen 07.30.3-20/20, im Naturschutzgebiet abgegolten.
- (6) Auf jedem Grundstück ist eine mindestens 5 m² fassende Zisterne mit Sickerschacht und gedroseltem Notüberlauf (10 l/Sec) als Regenrückhalt und zusätzlich der Regenwassernutzung dienend vorzusehen. Ein hydraulischer Nachweis mit örtlicher Abnahme der jeweiligen baulichen Abflussregelung ist vom zukünftigen Eigentümer zu erbringen.
- 5. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H)
- (1) Anbauten sind dem Hauptgebäude unterzuordnen.
- (2) Fassadengestaltung: Es ist Verblendmauerwerk in Rot- und Brauntönen, in weiß, gelb oder grau zulässig. Es sind Holzfassaden und Fassaden mit Fassaden- und Wärmedämmplatten auch in Blockbohlenbauweise in gedeckten Farben zulässig.
- (3) Dachgestaltung: Die Dächer sind als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder als Pultdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° zulässig. Die Neigung der Krüppelwalmflächen ist mindestens 10° steiler als die Neigung der Hauptdachflächen auszuführen. Es sind einfarbige Eindeckungen mit Dachpfannen in den Farben rot, braun, anthrazit und schwarz zulässig. Hochglänzend glasierte Pfannen sind nicht zulässig. Gauben sind insgesamt bis zu einer Breite von zwei Fünftel der Traufbreite der entsprechenden Dachseite zulässig, gemessen an der Vorderkante in der größten Breite. Bei der Ermittlung der Traufbreite wird ein eventuell vorhandener Giebel in Abzug gebracht.
- (4) Solaranlagen: Solaranlagen sind als zusammenhängend rechteckige Fläche auszubilden und dürfen die äußeren Begrenzungen der Dachflächen (Ortgang, Grat, First und Traufe) nicht überragen. Einfassungsprofile dürfen nicht farblich abgesetzt werden und sind nur flächenbündig zulässig.
- (5) Garagen, Carports und Nebenanlagen: Sie müssen der Fassade des Hauptgebäudes entsprechen und sind auch mit flacheren Dachneigungen und Flachdächern zulässig. Offene Carports sind auch mit integriertem Abstellraum in Holzbauweise mit Brettschalung zulässig. Die Dachneigung ist auch mit Dachbahnen, Wellplatten und als begrüntes Dach zulässig. Die maximale Traufhöhe für Garagen beträgt 3,0 m bei geneigten Dächern. Die maximale Höhe von Garagen und Carports mit Flachdächern darf 3,50 m nicht überschreiten. Die maximale Grundfläche für Garagen und Carports beträgt 40,0 m². Ein freistehendes Garten- und Gerätehaus ist nur in Holzbauweise bis zu 30,0 m³ Rauminhalt im hinteren Grundstücksteil zulässig und kann auch mit Dachbahnen, Wellplatten und begrüntem Dach versehen werden. Die maximale Firsthöhe beträgt 2,50 m.
- (6) Stellplätze: Es sind mindestens 2 Stellplätze je Grundstück und bei mehr als einer Wohneinheit je Grundstück mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit vorzusehen.
- (7) Wintergärten: Wintergärten sind in Holz-, Metall- oder Kunststoffbauweise mit Glasausfachung zulässig. Die Größe wird auf maximal 25,0 m² Grundfläche festgesetzt. Die Festsetzungen zur Dachneigung und -neigung sind hier nicht gültig. Sie sind nur an das Hauptgebäude angebaut zulässig.
- (8) Flächenversiegelungen: Auf den privat genutzten Grundstücksflächen sind Zufahrten und Stellplätze in teilsiegeltem Aufbau herzustellen.

- (9) Gestaltung der Vorgartenbereiche: Vorgartenbereiche im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Räume zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen und der privaten Verkehrsflächen und straßenzugewandten Gebäudekanten. Die Vorgartenbereiche sind unversiegelt anzulegen und mit Anpflanzungen oder Rasenflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von Gesteins- oder Mineralröllchen (z. B. Kies) ist nur bis zu einem Flächenanteil von 20% des Vorgartens zulässig. Zugänge sowie Zufahrten für die Anlagen des ruhenden Verkehrs sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- (10) Einfriedigungen: Einfriedigungen an der Straßenseite sind als Holzzaune oder Steinwälle bis 80 cm Höhe oder als Hecken bis 120 cm Höhe zulässig. Staketazäune sind auch Kunststoff zulässig.
- (11) Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig handelt gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der Vorschriften gem. Ziff. 1 bis 10 der örtlichen Bauvorschriften. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

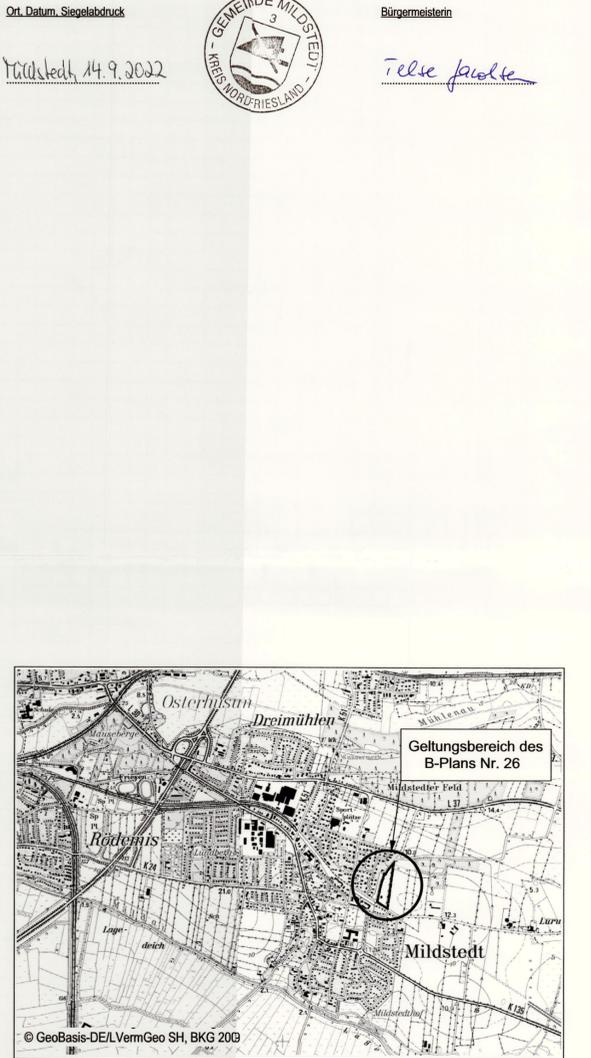
Hinweise

- Bodenkennzeichnung** Es wird auf § 15 DStG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar über die Gemeinde oder über die oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Besitzerinnen oder Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterinnen oder Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung. Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.12.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 22.06.2020 bis 30.06.2020 durch Aushang.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.11.2020 durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 10.07.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.11.2020 den Entwurf des B-Planes Nr. 26 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2020 bis 18.01.2021 während der Dienstzeiten des Amtes Nordsee-Treene nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 10.12.2020 bis 18.12.2020 durch Aushang, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-nordsee-treene.de" ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 17.12.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Ort, Datum, Siegelabdruck: Mildstedt, 26.8.2022, Amt/Gemeinde, Telle Jorste
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und rechtsverbindlich dargestellt sind. a. Stadt: 08.08.2022, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in
- Ort, Datum, Siegelabdruck: Mildstedt, 08.08.2022
8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 25.02.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Der Entwurf des B-Planes, wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr.5) geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.03.2021 bis 30.03.2021 während der Dienstzeiten des Amtes Nordsee-Treene erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 08.03.2021 bis 16.03.2021 durch Aushang, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-nordsee-treene.de" ins Internet eingestellt. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
10. Der Entwurf des B-Planes, wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung (Nr.8) erneut geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2022 bis 29.03.2022 während der Dienstzeiten des Amtes Nordsee-Treene erneut öffentlich, verkürzt ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 07.03.2022 bis 15.03.2022 durch Aushang, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-nordsee-treene.de" ins Internet eingestellt. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
11. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23.06.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Ort, Datum, Siegelabdruck: Mildstedt, 26.8.2022, Bürgermeisterin, Telle Jorste

12. Die B-Planung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Ort, Datum, Siegelabdruck: Mildstedt, 26.8.2022, Bürgermeisterin, Telle Jorste
13. Der Plan des B-Planes Nr. 26 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 23.8.2022 bis 06.09.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 06.08.2022 in Kraft getreten. Ort, Datum, Siegelabdruck: Mildstedt, 14.9.2022, Bürgermeisterin, Telle Jorste



Gemeinde Mildstedt Kreis Nordfriesland

Bebauungsplan Nr. 26 "Spitzkoppel"

Satzungsfassung

Regionalentwicklung
Stadtplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung

Südenstr. 9
25985 Wiener-Ohrestedt
Tel. 0 48 7 - 990
Fax 0 48 7 - 483
e-mail: info@laf.de

O L A F